



EINWOHNERGEMEINDE DOTZIGEN UMSETZUNG REVIDIERTE GEFAHRENKARTE ERLÄUTERUNGSBERICHT

Die Planung besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren

Weitere Unterlagen:

- **Erläuterungsbericht**
- Zonenplan Siedlung (Aktualisierung)

Beschlussfassung

Mai 2026

IMPRESSUM

Auftraggeberin/Planungsbehörde

Einwohnergemeinde Dotzigen
Gemeinderat
Rigigässli 7
3293 Dotzigen

Auftragnehmerin

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung

Thomas Federli, dipl. Geograf, Raumplaner FSU
Sandra Meier, Raumplanerin BSc

Abbildung Titelseite: Luftbild der Gemeinde (Quelle: geoadmin.ch)

Datei: 08487_EB_260507_BE.indd\tf, sme

INHALT

1.	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Situation und Auslöser	5
1.2	Planungsinstrumente und Zielsetzung	5
2.	UMSETZUNG REVIDIERTE GEFAHRENKARTE	5
2.1	Planungszweck	5
2.2	Änderung Planungsinstrumente	6
3.	AUSWIRKUNGEN AUF RAUM UND UMWELT	8
4.	VERFAHREN	8
4.1	Zuständigkeit	8
4.2	Terminplan	8
4.3	Ablauf Verfahren	9

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Situation und Auslöser

Nach erfolgter Umsetzung des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Revitalisierung Alte Aare» hat der Wasserbauverband Alte Aare im Jahr 2025 die Gefahrenkarten verschiedener Gemeinden – darunter die Gemeinde Dotzigen – entlang der Alten Aare überarbeiten lassen. Gemäss dem Anerkennungsschreiben des kant. Tiefbauamts, Oberingenieurkreis III vom 22. August 2025 und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1076 vom 20. Juni 2007 gilt eine zweijährige Frist zur Umsetzung der neuen Gefahrenkarte in die baurechtliche Grundordnung.

1.2 Planungsinstrumente und Zielsetzung

Im Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren der Gemeinde Dotzigen sind die Gefahrengebiete allgemeinverbindlich (für Behörden und Grundeigentümerschaften) festgelegt. Es wird unterschieden zwischen Gefahrengebieten mit geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung («gelbes», «blaues» und «rotes» Gefahreng Gebiet) sowie Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe.¹ Im Zonenplan Siedlung sind die Gefahrengebiete zudem hinweisend dargestellt. Als Folge der Überarbeitung der Gefahrenkarte sind diese beiden Zonenpläne zu ändern bzw. zu aktualisieren.

Die Bestimmungen zu den Gefahrengebieten sind in Art. 511 des rechtskräftigen Baureglements festgelegt. Auf übergeordneter Stufe werden die Gefahrengebiete in Art. 6 BauG geregelt.

2. UMSETZUNG REVIDIERTE GEFAHRENKARTE

2.1 Planungszweck

Der rechtsgültige Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren wurde im Rahmen der letzten Revision der Ortsplanung erarbeitet und am 26. Februar 2021 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Aufgrund der veränderten Verhältnisse (Überarbeitung der Gefahrenkarte) und des überwiegenden öffentlichen Interesses ist eine Änderung des Zonenplans möglich, ohne dass die Planbeständigkeit tangiert wird. Zusätzlich werden die hinweisend dargestellten Gefahrengebiete im Zonenplan Siedlung aktualisiert. Die Bestimmungen im Baureglement vom 26. Februar 2021 bleiben unverändert.

Abgrenzung

Die Änderung des Zonenplans Gewässerraum und Naturgefahren beschränkt sich auf die Umsetzung der neuen Gefahrenkarte. Die im Rahmen der vorliegenden Planung geänderten Inhalte werden im Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren in der Legende mit roter Schrift bzw. mittels roter Umrandung der Legendenpunkte gekennzeichnet. Auf eine Kennzeichnung der einzelnen Anpassungen im Kartenbild wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet; die Änderungen sind im nachfolgenden Kapitel anschaulich dokumentiert. Alle übrigen Inhalte erfahren durch die vorliegende Planung keine Änderung.

¹ Zur Erläuterung der verschiedenen Gefahrenstufen wird auf die Arbeitshilfe «Naturgefahren» verwiesen, verfügbar unter www.be.ch/ahop.

2.2 Änderung Planungsinstrumente

2.2.1 Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren

Die Umsetzung der revidierten Gefahrenkarte führt zu keinen Veränderungen der Gefahrgebiete innerhalb des Siedlungsgebietes. Nachfolgend werden die massgebenden Veränderungen (Reduktion oder Vergrösserung Gefahrgebiete) ausserhalb des Siedlungsgebietes dokumentiert. Im Rahmen der Überarbeitung der Gefahrenkarte wurde lediglich die von der Alten Aare ausgehende Gefährdung neu beurteilt; namentlich wurde keine Neubeurteilung der Gefährdung durch den Eichibach vorgenommen.

Reduktion
Gefahrengebiet
Hägnigrien



Abb. 1 Hägnigrien, alter Zustand

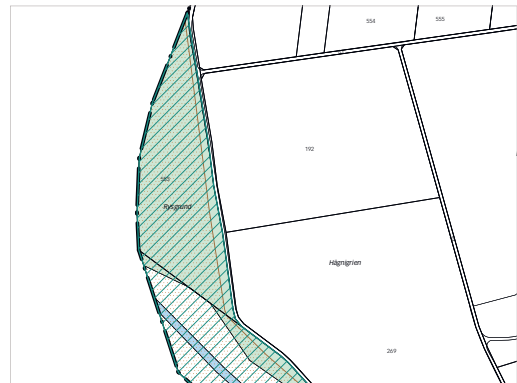


Abb. 2 Hägnigrien, neuer Zustand

Reduktion
Gefahrengebiet
Spitzachergrien



Abb. 3 Spitzachergrien, alter Zustand



Abb. 4 Spitzachergrien, neuer Zustand

Reduktion
Gefahrengebiet
Am höche Bort

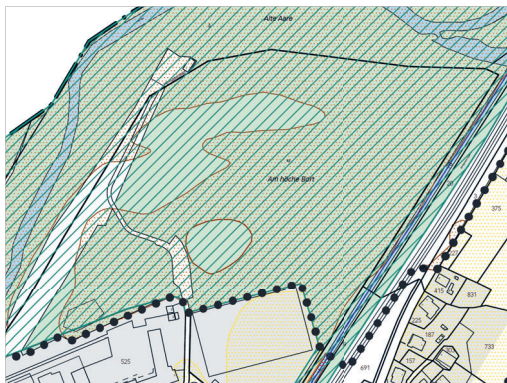


Abb. 5 Am höche Bort, alter Zustand

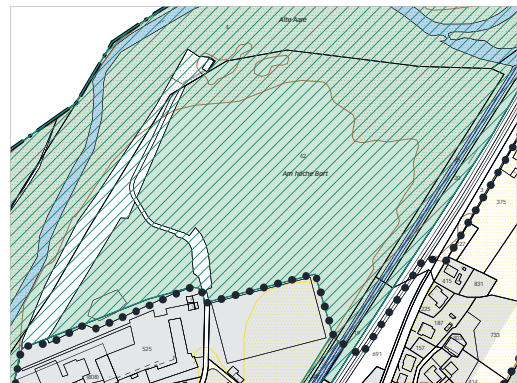


Abb. 6 Am höche Bort, neuer Zustand

Reduktion
Gefahrengebiet
Grien



Abb. 7 Grien, alter Zustand



Abb. 8 Grien, neuer Zustand

Reduktion
Gefahrengebiet
Hinderneumatt

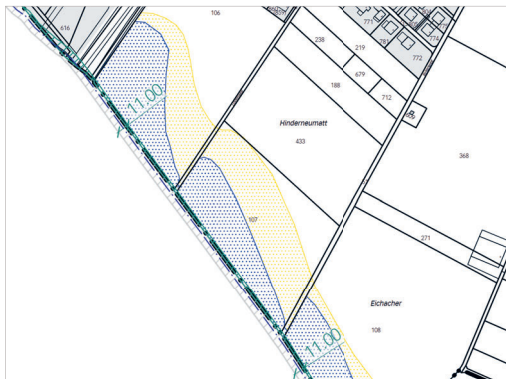


Abb. 9 Hinderneumatt, alter Zustand



Abb. 10 Hinderneumatt, neuer Zustand

Reduktion weitere
Gefahrengebiete

Weitere Reduktionen des Gefahrengebiets gibt es in den Bereichen DotzigeGrien, Steinschwliacher und Grien. Diese Gebiete liegen im Wald oder es befinden sich keine bedeutenden Infrastrukturen im direkten Umfeld.

Vergrosserung
Gefahrengebiet
Aareweg



Abb. 11 Aareweg, alter Zustand



Abb. 12 Aareweg, neuer Zustand

2.2.2 Zonenplan Siedlung und Baureglement

Die hinweisend dargestellten Gefahrengebiete werden im Zonenplan Siedlung entsprechend aktualisiert. Die Bestimmungen im Baureglement bleiben unverändert.

3. AUSWIRKUNGEN AUF RAUM UND UMWELT

Gemäss den Vorgaben des Kantons müssen die bestehenden Bauzonen aufgrund der aktuellsten Erkenntnisse hinsichtlich der Naturgefahren überprüft werden. Vorliegend gibt es keine Parzellen(teile) im Siedlungsgebiet, welche neu als Gebiete mit mittlerer oder erheblicher Gefährdung eingestuft werden. Es sind daher keine Interessenabwägungen oder Änderungen an den bestehenden Bauzonen notwendig.

Mit der Änderung des Zonenplans Gewässerraum und Naturgefahren sowie der Aktualisierung des Zonenplan Siedlung wird der aktuellen Gefährdungssituation Rechnung getragen. Damit wird der bereits seit der Anerkennung der neuen Gefahrenkarte zu berücksichtigende Stand der Gefahrenbeurteilung in der baurechtlichen Grundordnung rechtsverbindlich verankert. Entsprechend entsteht dadurch keine Veränderung der Situation sondern es erfolgt eine Klärung der Grundlagen für Bauprojekte.

Die blosser Umsetzung der revidierten Gefahrenkarte in die Ortsplanung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

4. VERFAHREN

4.1 Zuständigkeit

Die Umsetzung der Gefahrenkarte resp. die entsprechende inhaltliche Änderung des Zonenplans Gewässerraum und Naturgefahren erfolgen im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV. Dieses sieht eine öffentliche Auflage, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV sowie die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden für Raumordnung (AGR) vor.

Die Aktualisierung des Zonenplans Siedlung erfolgt zusammen mit der Änderung des Zonenplans Gewässerraum und Naturgefahren. Aufgrund der lediglich hinweisenden Darstellung der Gefahrenggebiete in diesem Zonenplan handelt es sich um eine rein formelle Massnahme.

4.2 Terminplan

Es ist folgender Terminplan vorgesehen

Planungsschritt	Termin
Öffentliche Auflage	20. Februar bis 23. März 2026
Beschlussfassung Gemeinderat	ca. Mai 2026
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV (Beschwerdefrist 30 Tage)	ca. Juni 2026
Genehmigung AGR	anschliessend

4.3 Ablauf Verfahren

4.3.1 Öffentliche Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von der Planung betroffene Personen, welche unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, sowie berechnigte Organisationen gemäss Art. 35 ff. und 60 BauG schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die öffentliche Auflage dauerte vom 20. Februar bis 23. März 2026. Es sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.

4.3.2 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der öffentlichen Auflage folgt die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Der Beschluss wird anschliessend öffentlich bekannt gemacht (Art. 122 Abs. 8 BauV). Im Rahmen der Bekanntmachung kann gegen den Beschluss des Gemeinderates, die Änderung im geringfügigen Verfahren durchzuführen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Danach folgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).